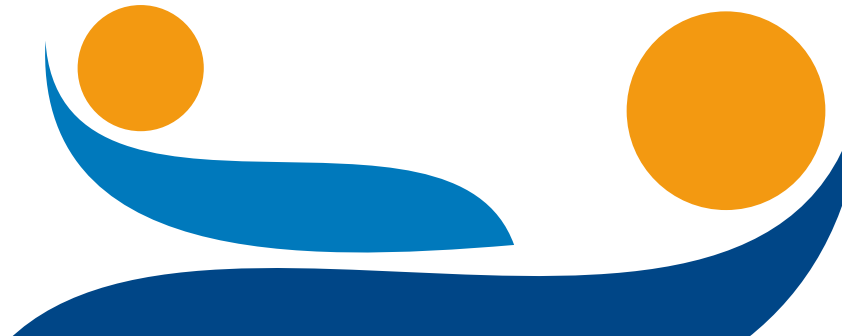


STUDIERN MIT KIND



AN DER FACHHOCHSCHULE BIELEFELD

Informationen zu rechtlichen Angelegenheiten und
zur Organisation des Studienalltags



• VORWORT

Es scheint für die Vereinbarung von Studium – Beruf – Karriere und Kind keinen optimalen Zeitpunkt zu geben. In der öffentlichen Diskussion werden vor allem Belastungen und Erschwernisse einer solchen Situation in den Vordergrund gestellt. Durch die Gleichstellungs- und Familienpolitik der vergangenen Jahre wurden vielerorts bessere Rahmenbedingungen geschaffen, wenn gleich die Angebote bei Weitem noch nicht als ausreichend zu bewerten sind.

Studierende mit Kind sind mit komplexen Herausforderungen hinsichtlich der Organisation von Studium und Familienalltag konfrontiert. Hinzu kommt bei mehr als der Hälfte der studentischen Eltern eine Nebenerwerbstätigkeit.

Aus der 18. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks (DSW) von 2008 geht hervor, dass die Mehrheit (60%) der Studierenden mit Kind, die sich im Erststudium befinden, Studium und Kind als prinzipiell vereinbar halten. Sie würden, wenn sie die Entscheidung noch einmal treffen könnten, wieder mit Kind studieren.

Die Aufgabenverteilung innerhalb des Familienlebens entspricht überwiegend traditionellen geschlechtsspezifischen Mustern. So übernehmen häufiger studierende Mütter die Kinderbetreuung, während die studierenden Väter häufiger nebenher arbeiten. Die Hälfte der Studierenden mit Kind ist verheiratet und jede vierte Studentische Mutter ist Alleinerziehende.

Hochschulen haben auf die besondere Situation von Studentischen Eltern reagiert und ein Großteil der Universitäten und Fachhochschulen verfügen über eigene Kindertagesstätten.

So hat die Fachhochschule Bielefeld bereits seit 1994 eine eigene Kita in Betrieb genommen. Zudem wird jeweils in den schulischen Herbst- und Osterferien ein qualifiziertes Betreuungsangebot für 8 bis 12 jährige Schulkinder auf dem Campus Kurt-Schumacher-Straße 6 angeboten. Um die finanzielle Situation von studierenden Eltern zu entlasten, hat der Senat der FH Bielefeld in seiner Satzung über die Erhebung von Studienbeiträgen und Gebühren an der Fachhochschule Bielefeld vom 27.09.07 beschlossen, dass Studierende mit Kind bis zu sechs Semestern von den Studienbeiträgen befreit werden.

Der vorliegende Leitfaden ist als lebenspraktische Hilfe für Studierende mit Kind(ern) gedacht. Er informiert über die spezifischen rechtlichen Angelegenheiten und Möglichkeiten und es gibt Anregungen zur Organisation von Studienalltag und Familienleben.

Bielefeld, Dezember 2008

Hildegard Schumacher-Grub

Gleichstellungsbeauftragte der FH Bielefeld

. INHALTSVERZEICHNIS

**kapitel eins . Schwangerschaft und Mutterschutz**

Schwangerschaftsberatung	04
Mutterschutzgesetz	08
Mutterschaftshilfe	10
Mutterschaftsgeld	11
Einmalige Leistungen und Mehrbedarfe	11
Bundesstiftung für Mutter und Kind	12

**kapitel zwei . Studienkosten und Finanzierung**

Studienbeiträge	13
Semesterbeiträge	14
Beistandschaft	14
Kindesunterhalt	15
Unterhaltsvorschuss	16
BAföG	16
Studienabschlussdarlehen	21
Bankkredite	21
Stipendien	21
Studienbeitragsdarlehen	22
Bildungskredit	22

**kapitel drei . Organisation des Studiums**

Urlaubssemester	23
Krankenversicherung	23
Elternzeit und Elterngeld	25
Arbeitslosengeld II/SGB II	28
Kindergeld und Kinderzuschlag	29
Wohngeld und Wohnkostenzuschuss	31
Gebührenermäßigungen	32

**kapitel vier . Kinderbetreuung**

Kindertagesstätten	33
Kosten für Tageseinrichtungen	34
Kindertagespflege	35
Kinderbetreuung in den Schulferien	36
Eltern-Kind-Gruppen	36
Museen, Parks, Theater	36

**kapitel fünf . Adressen** 41**kapitel sechs . Quellen** 44



• **SCHWANGERSCHAFTSBERATUNG**

In diesem Kapitel nennen wir Ihnen einige Institutionen, bei denen Sie sich zu allen Fragen bezüglich einer Schwangerschaft informieren und beraten lassen können.

► Beratungsstellen für Schwangere, Konfliktberatung:

• **Evangelischer Gemeindedienst**

(Evangelisches Johanneswerk e.V.)

Schildscherstraße 101, 33611 Bielefeld

T 0521.801-03

I www.johanneswerk.de

• **Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Bielefeld**

Turnerstraße 4, 33602 Bielefeld

T 0521.9619-140

F 0521.9619-148

I www.skf-bielefeld.de

Ansprechpartnerin:

Frau Doris Schlepphorst, Dipl. Sozialpädagogin

T 0521.9619-143 (Termine nach telefonischer Vereinbarung)

• **pro familia – Beratungsstelle Bielefeld**

Stapenhorststr. 5, 33615 Bielefeld

T 0521.124073

E bielefeld@profamilia.de

I www.profamilia.de

Sprechzeiten:

Mo + Do 09.00 – 11.00 Uhr

Mo – Mi 16.00 – 19.00 Uhr

(Termine nach telefonischer Vereinbarung)

Zusätzlich zur Beratung in Bielefeld gibt es Außenstellen für Frauen und Paare aus den Kreisen Lippe und Minden-Lübbecke bei den Ortsvereinen Detmold und Minden.

► Beratungsstellen in Minden:

• **die fam. – Beratungsstelle**

Friedrich-Wilhelm-Str. 87 a, 32427 Minden

T 0571.93409380

I www.dwminden.de

• **Sozialdienst Kath. Frauen (SKF)**

Königstr. 13, 32423 Minden

T 0571.8289971

I www.skfminden.de

. Donum vitae

Stiftstr. 2, 32427 Minden

T 0571.3855892

E minden@donumvitae.org

I www.donumvitae.org

- ▶ Sehr gute allgemeine Schwangerschafts- und Geburtshilfeberatung bietet:

Die Hebammenzentrale Bielefeld-Gütersloh e. V. ist ein gemeinnütziger Verein und besteht aus über 80 freiberuflich arbeitenden Hebammen der gesamten Region. Das Tätigkeitsgebiet der Hebammenzentrale Bielefeld-Gütersloh umfasst den Großraum Bielefeld, den Landkreis Gütersloh und die nähere Umgebung. Die Zentrale gibt Auskunft über Namen und Adressen der verschiedenen Hebammen und Hebammenpraxen und deren Hilfe- und Kursangebote. Sie vermitteln diese an rat- und/oder hilfesuchende Frauen und Paare weiter.

. Die Hebammenzentrale Bielefeld-Gütersloh e. V.

T 0521.2704202

I www.hebammenzentrale-bielefeld-guetersloh.de

Sprechzeiten:

Mo – Fr 09.00 – 11.00 Uhr

(außer an Feiertagen)

. Die Baby-Hotline

T 0175.7751715

Sprechzeiten:

Mo – So 16.00 – 18.00 Uhr

Die Hebammen-Zentrale unterhält zusätzlich eine Baby-Hotline. Hierbei handelt es sich um ein Mobiltelefon, das täglich (auch Sonn- und Feiertags) zwei Stunden lang freigeschaltet ist. Mehrere Hebammen wechseln sich in der Betreuung dieser Hotline ab. Eltern, die dort anrufen, haben die Möglichkeit, den Rat einer Hebamme zu Problemen mit ihrem Baby zu bekommen, hauptsächlich zu den Themen „Schlafen, Stillen, Schreien“.

- ▶ Schwangerschafts- und Geburtshilfeberatung:

. Hedwig-Dornbusch-Schule e.V.

An der Stiftskirche 13, 33611 Bielefeld

T 0521.98260-90

F 0521.98260-99

E info@hedwig-dornbusch-schule.de

I www.hedwig-dornbusch-schule.de



Sprechzeiten:

Mo – Fr 09.00 – 12.00 Uhr

Mo – Mi 14.00 – 16.00 Uhr

Do 14.00 – 18.00 Uhr

Die Hedwig-Dornbusch-Schule bietet umfangreiche Angebote u.a. zu Schwangerschaft und Geburt, Eltern-Kind-Kurse, Familie und Erziehung, diese finden in Trimestern statt mit jeweiligen Anmeldezeiten. Anmeldungen für Kurse zu Schwangerschaft und Geburt sind jederzeit möglich. Die Kurse müssen privat finanziert werden.

Schwangere können sich natürlich auch an die Bielefelder Krankenhäuser und Kliniken wenden, die nicht nur ambulante und stationäre Geburten begleiten, sondern auch Geburtsvorbereitungskurse, Schwangerschaftsgymnastik, Rückbildungsgymnastik, Stillgruppen und Infos zum Thema anbieten.

. Evangelisches Krankenhaus Bielefeld

Zentrale Vermittlung Ev. Krankenhaus Bielefeld

Bethel, Haus Gilead

Burgsteig 13, 33617 Bielefeld

T 0521.772-700

I www.evkb.de

. Ev. Krankenhaus Bielefeld im Johannesstift

Schildescher Str. 99, 33611 Bielefeld

T 0521.772-702

I www.evkb.de

. Franziskus Hospital

Kiskerstr. 26, 33615 Bielefeld

T 0521.589-0

I www.franziskus.de

. Städtisches Klinikum Mitte

Teutoburger Str. 50, 33604 Bielefeld

T 0521.581-0

I www.sk-bielefeld.de

. Städtisches Klinikum Rosenhöhe

An der Rosenhöhe 27, 33647 Bielefeld

T 0521.943-50

I www.sk-bielefeld.de

► Schwangerschafts- und Geburtshilfeberatung Minden:

. Johannes Wesling Klinikum Minden

Hans-Nolte-Str. 1, 32429 Minden

T 0571.790-0

I www.mkk-nrw.de

Es ist empfehlenswert, frühzeitig Kontakt zu einer Hebamme aufzunehmen oder sich, z. B. mit der Hebammen-Zentrale, in Verbindung zu setzen.

► Besondere Hilfen:

Wenn Eltern vor die Tatsache gestellt sind, ein körperlich oder geistig behindertes Kind oder ein in seinen Wahrnehmungen eingeschränktes Kind zu bekommen oder bekommen zu haben, gibt es folgende Stellen, die Hilfen anbieten:

. Arbeitskreis Down-Syndrom

Gadderbaumer Str. 28, 33602 Bielefeld

T 0521.442998

E ak@down-syndrom.org

I www.down-syndrom.org

. Autismus Therapie Zentrum

Hilfe für das autistische Kind

Vereinigung zur Förderung autistischer Menschen

Regionalverband Ostwestfalen-Lippe e.V.

Bleichstr. 185, 33607 Bielefeld

T 0521.322011

E info@autismus-owl.de

Sprechzeiten:

Mo – Fr 08.00 – 11.00 Uhr

. Bethel – Beratungsstelle

für Kinder, Jugendliche und Eltern

Epilepsie und Entwicklungsstörungen

Bethelweg 22, 33617 Bielefeld

T 0521.144 3100

E beratungsstelle.bethel@t-online.de

. Beratungsstelle für hörgeschädigte Kinder

Westkampweg 83, 33659 Bielefeld

T 0521.4042930

► Weitere Beratungsstellen in Bielefeld finden Sie unter:

www.beratung-bielefeld.de

► Beratungsstellen in Minden sind zu finden unter:

www.mt-online.de/mt/service/rat_und_hilfe

► Wichtiger Hinweis zu den Anträgen auf Finanzierungsunterstützung, die in den folgenden Kapitel aufgeführt werden: Es ist sinnvoll, schon vor der Geburt alle nötigen Unterlagen, Dokumente und Anträge zusammenzutragen und auszufüllen. So wird überflüssiger Stress nach der Geburt vermieden!



. MUTTERSCHUTZGESETZ

Das Mutterschutzgesetz (MuSchG) gilt für alle Frauen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen. Die Staatsangehörigkeit spielt keine Rolle.

Studentinnen, die befristete Arbeitsverträge abgeschlossen haben, z. B. im Rahmen einer Teilzeit- oder Aushilfsbeschäftigung, fallen unter das Mutterschutzgesetz solange das Beschäftigungsverhältnis besteht. Mit dem Auslaufen des Vertrages endet der Mutterschutz. Das Gesetz gilt nicht für Studentinnen, die vorgeschriebene Praktika ableisten.

Vom Beginn der Schwangerschaft an bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Entbindung ist die Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch das Unternehmen bis auf wenige Ausnahmen unzulässig. Voraussetzung ist, dass die werdende Mutter ihre Arbeitgeberin/ihren Arbeitgeber über die Schwangerschaft informiert.

Eine Kündigung trotz bekannter Schwangerschaft ist unwirksam. Sollte die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber in Unkenntnis einer Schwangerschaft eine Kündigung ausgesprochen haben, so kann er innerhalb von zwei Wochen nach der Kündigung über die Schwangerschaft informiert werden, um so die Kündigung unwirksam zu machen. Bei Bewerbungen während der Schwangerschaft muss die Schwangerschaft auch auf Befragen nicht offenbart werden. Dies gilt auch für die befristete Einstellung.

Die Mutterschutzfrist beginnt sechs Wochen vor dem ermittelten Geburtstermin. Ändert sich der Termin, ist dies dem Arbeitgeber unverzüglich mitzuteilen. Allerdings kann die werdende Mutter länger arbeiten, sogar bis zum Geburtstermin, wenn sie dies wünscht. Diese Entscheidung kann jederzeit wieder rückgängig gemacht werden (§ 3 MuSchG). Nach der Geburt gilt ein absolutes Beschäftigungsverbot für 8 Wochen. Bei Früh- und Mehrlingsgeburten verlängert sich die Frist auf zwölf Wochen. Bei Frühgeburten und sonstigen vorzeitigen Entbindungen verlängern sich die Fristen zusätzlich um den Zeitraum der Schutzfrist, der nicht in Anspruch genommen werden konnte (§ 6 MuSchG).

Die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber muss eine werdende bzw. stillende Mutter während der Schwangerschaft und nach der Entbindung so beschäftigen, dass sie vor Gefahren für Leben und Gesundheit ausreichend geschützt ist.

Für werdende Mütter gelten weitere Beschäftigungsverbote, und zwar für:

- Arbeiten, bei denen sie schädlichen Einwirkungen von gesundheitsgefährdenden Stoffen oder Strahlen, von Staub, Gasen oder Dämpfen, von Hitze, Kälte oder Nässe, von Erschütterungen oder Lärm ausgesetzt sind.

- Arbeiten, bei denen regelmäßig Lasten von mehr als 5 kg Gewicht oder gelegentlich Lasten von mehr als 10 kg Gewicht ohne mechanische Hilfsmittel von Hand gehoben, bewegt oder befördert werden.
- Arbeiten, bei denen sie ständig stehen müssen, soweit diese Beschäftigung täglich 4 Std. überschreitet. Dies gilt nach Ablauf des 5. Schwangerschaftsmonats.
- Arbeiten bei denen sie sich häufig erheblich strecken oder beugen oder bei denen sie dauernd hocken oder sich gebückt halten müssen.
- der Bedienung von Geräten und Maschinen aller Art mit hoher Fußbeanspruchung, insbesondere von solchen mit Fußantrieb; dem Schälén von Holz.
- Arbeiten, bei denen sie infolge ihrer Schwangerschaft in besonderem Maße der Gefahr, an einer Berufskrankheit zu erkranken, ausgesetzt sind.
- die Arbeit auf Beförderungsmitteln nach Ablauf des 3. Monats der Schwangerschaft.
- Arbeiten, bei denen sie erhöhten Unfallgefahren, insbesondere der Gefahr auszugleiten, zu fallen oder abzustürzen, ausgesetzt sind.

Auch Akkord- und Fließbandarbeit mit vorgeschriebenem Arbeitstempo ist verboten. Werdende und stillende Mütter dürfen nicht in Nachtarbeit (zwischen 20.00 und 6.00 Uhr), nicht an Sonn- und Feiertagen und nicht mit Mehrarbeit beschäftigt werden. Sie dürfen nicht mehr als maximal 8 Stunden täglich oder 90 Stunden pro Doppelwoche arbeiten. In die Doppelwoche werden die Sonntage eingerechnet.

§ 8 (3) Abweichend vom Nachtarbeitsverbot dürfen werdende und stillende Mütter beschäftigt werden:

- in Gast- und Schankwirtschaften und im übrigen Beherbergungswesen bis 22.00 Uhr.
- als Künstlerinnen bei Musikaufführungen, Theatervorstellungen und ähnlichen Aufführungen bis 23.00 Uhr.

§ 8 (4) Im Verkehrswesen, in Gast- und Schankwirtschaften und im übrigen Beherbergungswesen, im Familienhaushalt, in Krankenpflege- und in Badeanstalten, bei Musikaufführungen, Theatervorstellungen, anderen Schaustellungen, Darbietungen oder Lustbarkeiten dürfen werdende und stillende Mütter an Sonn- und Feiertagen beschäftigt werden, wenn ihnen in jeder Woche einmal eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 24 Stunden im Anschluss an eine Nachtruhe gewährt wird.



Die Broschüre „**Mutterschutzgesetz – Ein Leitfaden zum Mutterschutz**“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend kann auf der Internetseite des Ministeriums www.bmfsfj.de unter „Publikationen“ herunter geladen oder bestellt werden.

Ausführliche Informationen enthält die Broschüre „**Kündigungsschutz**“, des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, die unter „Publikationen“ auf der Internetseite des Ministeriums unter www.bmas.de herunter geladen oder bestellt werden kann.

► Wichtig:

Mutterschutzfristen gelten nicht für Prüfungen. Sollte eine Studentin unvorhergesehen nicht an einer Prüfung teilnehmen können, muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden. Allerdings ist die Schwangerschaft selbst oder z. B. die zuweilen durch eine Schwangerschaft hervorgerufene Übelkeit kein ausreichender Grund. Wenn allerdings das Kind eher als erwartet zur Welt gekommen ist, ist dies zwar auch zu belegen, aber ein ausreichender Grund.

• MUTTERSCHAFTSHILFE

Weibliche Versicherte in der gesetzlichen Krankenversicherung haben bei Schwangerschaft und Mutterschaft Anspruch auf Leistungen der Mutterschaftshilfe:

- Ärztliche Betreuung und Hebammenhilfe
- Versorgung mit Arznei-, Verband- und Heilmitteln
- Stationäre Entbindung mit Unterkunft, Pflege und Verpflegung (auch für das Neugeborene) bis längstens sechs Tage nach der Entbindung
- häusliche Pflege
- Haushaltshilfe

Werdende Mütter sind bei den Vorsorgeuntersuchungen von der gesetzlich vorgesehenen Praxisgebühr befreit. Für Vorsorgeuntersuchungen muss die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber die werdende Mutter freistellen.

Falls eine Mitversicherung der Studentin bei den Eltern besteht, so ist auch ihr eigenes Kind mitversichert. Die studentische Pflichtversicherung gilt als Familienversicherung für das Kind.

• **MUTTERSCHAFTSGELD**

Für erwerbstätige Studentinnen gelten die Mutterschutzregelungen wie für alle anderen Arbeitnehmerinnen auch. Als Mutterschaftsgeld wird Studentinnen, die selbst Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse sind, das um die gesetzlichen Abzüge verminderte durchschnittliche kalendertägliche Arbeitsentgelt der letzten drei Kalendermonate vor Beginn der Mutterschutzfrist gezahlt. Es beträgt höchstens 13 Euro je Kalendertag. Belieft sich der Nettobetrag des Entgeltes der Studentin auf mehr als 13 Euro, zahlt der Arbeitgeber den Unterschiedsbetrag. Dieser Betrag wird während der Schutzfristen (6 Wochen vor bis 8 bzw. 12 Wochen nach der Geburt) gezahlt. Dieser Antrag ist bei der jeweiligen Krankenkasse zu stellen. Erwerbstätige privat- oder familienversicherte Studentinnen (über Eltern oder Ehepartner mitversichert), erhalten Mutterschaftsgeld vom Bundesversicherungsamt. Gezahlt wird ein einmaliger Betrag von höchstens 210,00 Euro. Der Antrag ist beim Bundesversicherungsamt zu stellen.

• **Bundesversicherungsamt**

Mutterschaftsgeldstelle

Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn

T 0228.619-1888

F 0228.619-1877

E mutterschaftsgeldstelle@bva.de

I www.bundesversicherungsamt.de oder www.bva.de

Sprechzeiten:

Mo – Mi 09.00 – 12.00 Uhr

Do 09.00 – 12.00 Uhr

13.00 – 15.00 Uhr

Fr 09.00 – 12.00 Uhr

► Weitere Informationen und Antragsformulare auch unter:
www.mutterschaftsgeld.de

• **Einmalige Leistungen und Mehrbedarfe**

Hilfebedürftige nach dem SGB können Leistungen für den Mehrbedarf und einmalige Leistungen beantragen.

Nach § 21 SGB II können werdende Mütter ab der 13. Schwangerschaftswoche bis zum Entbindungstag einen Mehrbedarf in Höhe von 17% der maßgebenden Regelleistung (z. B. für Alleinstehende 59 Euro) erhalten.

Nach § 23 Abs. 3 SGB II können einmalige Leistungen gewährt werden. Hierunter fallen z. B.: Babyausstattung, Kinderbett, Kinderwagen, Schwangerschaftskleidung.

Hierzu muss ein Antrag bei der örtlich zuständigen kommunalen Stelle zur Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Arbeitsgemeinschaften oder zugelassene kommunale Träger) gestellt werden.



► in Bielefeld:

• **Arbeitplus in Bielefeld GmbH**

Willi-Brandt-Platz 2, 33602 Bielefeld

T 0521.92399-0

E info@arbeitplus-bielefeld.de,

I www.arbeitplus-bi.de

• **BUNDESSTIFTUNG MUTTER UND KIND**

Die Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ wurde gegründet, um schwangere Frauen in Notlagen unbürokratisch zu unterstützen. Die Bundesstiftung kann vor allem bei der Erstausrüstung des Kindes, der Weiterführung des Haushaltes, bei der Wohnung und Einrichtung sowie bei der Betreuung des Kindes helfen.

Die Höhe und Dauer der Unterstützung richten sich nach den besonderen Umständen der persönlichen Notlage. Voraussetzungen für die Hilfe sind:

- eine persönliche finanzielle Notlage
- eine bestehende Schwangerschaft
- eine Beratung durch eine Schwangerschaftsberatungsstelle und dortiger Antrag auf Hilfe durch die Bundesstiftung vor der Entbindung
- Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland

Zuschüsse aus der Bundesstiftung sind nur zulässig, wenn die notwendige Hilfe auf andere Weise nicht oder nicht rechtzeitig möglich ist oder nicht ausreicht.

Ein Rechtsanspruch auf die Zuschüsse besteht nicht. Die Leistungen werden nicht auf das Arbeitslosengeld II, die Sozialhilfe und andere Sozialleistungen angerechnet.

Den Antragsvordruck gibt es bei der örtlichen Schwangerschaftsberatungsstelle (siehe im Telefonbuch/Internet unter Arbeiterwohlfahrt, Caritas, Deutsches Rotes Kreuz, Diakonisches Werk, donum vitae, Paritätischer Wohlfahrtsverband, pro Familia, Sozialdienst katholischer Frauen oder bei der Stadt- oder Landkreisverwaltung).

► Geschäftsstelle der Bundesstiftung befindet sich im:

• **Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend**

Alexanderstrasse 3, 10178 Berlin

T 030.206551217

E BundesstiftungMutterundKind@bmfsfj.bund.de

I www.bmfsfj.de

kapitel zwei • **Studienkosten und Finanzierung**

• **STUDIENBEITRÄGE**

An der Fachhochschule Bielefeld wird von jeder/jedem Studierenden ein Studienbeitrag in Höhe von 500,- Euro pro Semester erhoben. Für die Studierenden der Verbundstudiengänge betragen die Studienbeiträge 350,- Euro pro Semester.

Die Einzelheiten zu Regelungen und Befreiungsmöglichkeiten entnehmen Sie bitte der Satzung über die Erhebung von Studienbeiträgen und Gebühren an der Fachhochschule Bielefeld vom 15.11.2007 (siehe www.fh-bielefeld.de/studium „Studienbeiträge“) Der Beitrag wird mit der Einschreibung/Rückmeldung zum nächsten Semester fällig.

Befreiungen und Ermäßigungen vom Studienbeitrag nur auf Antrag bei:

- der Erziehung/Pflege minderjähriger Kinder
- Gremientätigkeit (Organe der FH, der Studierenden-schaft und des Studentenwerks)
- schwerer Behinderung/Erkrankung (mit studienzeit-verlängernder Auswirkung)
- Praxis- oder Auslandssemester

- ausländischen Programmstudierenden (z. B. Erasmus)
- bedürftigen ausländischen Studierenden, welche bei Beitragseinführung bereits eingeschrieben waren und keinen Anspruch auf ein Studienbeitragsdarlehen der NRW.Bank haben bzw. mit deren Herkunftsländern eine Bildungszusammenarbeit besteht

Die Befreiung der Beitragspflicht aufgrund von Pflege und Erziehung von minderjährigen Kindern erfolgt höchstens für sechs Semester.

Befreiungen von der Beitragspflicht können nur im Rahmen des Erststudiums und eines konsekutiven Masterstudiengangs gewährt werden.

Die Befreiung von der Beitragspflicht ist nur möglich, soweit für das betreffende Semester keine Beurlaubung erfolgt.

Während eines Semesters, für das eine Befreiung gewährt wurde, können Sie an Fachprüfungen teilnehmen bzw. Leistungsnachweise erwerben.

Es muss ein „Antrag auf Befreiung von der Beitragspflicht B“ gestellt werden.

Weitere Informationen und das Antragsformular unter der Rubrik „Studienbeiträge“ unter www.fh-bielefeld.de/studium



• SEMESTERBEITRÄGE

Alle Studierende zahlen vor Beginn der Semester einen Semesterbeitrag, der zur Zeit bei 155,69 Euro liegt. Er besteht aus 84,19 Euro für das Semesterticket (für freie Fahrt in Bussen und Bahnen der Region), 60 Euro für das Studentenwerk und 11,50 Euro für den AstA. Im Fachbereich Architektur und Bauingenieurwesen (Minden) beträgt der Anteil des Semestertickets 34,89 Euro, so dass sich dort der Gesamtbetrag auf 106,39 Euro verringert.

Der Semesterbeitrag muss in einem Urlaubssemester nicht gezahlt werden.

Es ist allerdings auch nicht möglich, sich ein „freiwilliges“ Semesterticket auszudrucken.

• BEISTANDSCHAFT

Mit der Einrichtung einer Beistandschaft wird das Jugendamt zum Beistand des Kindes, um z. B. die Vaterschaft festzustellen oder/und Unterhaltsansprüche des Kindes geltend zu machen. Die Beistandschaft kann jeder Elternteil beantragen. Wenn die elterliche Sorge für das Kind die Eltern gemeinsam haben, kann der Antrag von dem Elternteil gestellt werden,

in dessen Obhut sich das Kind befindet. Auf Wunsch können die Aufgaben auch beschränkt werden, z. B. nur auf die Vaterschaftsfeststellung. Die Beistandschaft ist ein kostenfreies Angebot des Jugendamtes. Sie muss dort schriftlich beantragt werden. Die Einrichtung einer Beistandschaft ist auch vor der Geburt des Kindes möglich. Sie kann jederzeit vom Antragsteller aufgehoben werden.

► Auskünfte erteilt:

• **Amt für Jugend und Familie – Jugendamt – der Stadt Bielefeld**

Neues Rathaus

Niederwall 25, 33602 Bielefeld

T 0521.51-0

• **Stadtverwaltung Minden**

Kleiner Domhof 17, 32423 Minden

T 0571.89-0

► Weiterführende Informationen gibt die Broschüre:

„Die Beistandschaft“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Berlin, September 2008
Die Broschüre kann unter **www.bmfsfj.de/publikationen** heruntergeladen werden.

KINDESUNTERHALT

Jedes Kind hat Anspruch auf Unterhalt durch seine Eltern, bis es seine Berufsausbildung abgeschlossen hat. Mütter und Väter können den Unterhalt entweder durch Pflege und Erziehung oder durch Barunterhalt leisten.

Der Elternteil, bei dem das Kind lebt, leistet seinen Unterhalt durch die Pflege und Erziehung des Kindes. Der andere Elternteil zahlt den Barunterhalt. Kindesunterhalt hat Vorrang vor allen anderen Unterhaltsansprüchen.

Die Höhe des zu leistenden Barunterhalts hängt vor allem ab:

- vom aktuellen Einkommen des Unterhaltspflichtigen
- vom Alter des Kindes und
- von der Zahl der Personen, denen Unterhalt zusteht.

Der Barunterhalt ist monatlich im Voraus zu zahlen. Seit dem 01. Januar 2008 richtet sich der gesetzliche Mindestunterhalt nach dem steuerlichen Freibetrag für das sächliche Existenzminimum (Kinderfreibetrag). Das sächliche Existenzminimum umfasst die Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts, wie Nahrung, Wohnen und Kleidungsbedarf eines Kindes.

Für die Festlegung des Kindesunterhalts gilt die „Düsseldorfer Tabelle“ als Richtschnur. In der Düsseldorfer Tabelle wird die Unterhaltspflicht für alle Einkommen differenziert festgeschrieben. Mit steigendem Einkommen des Vaters oder der Mutter erhöht sich auch der Unterhaltsanspruch des Kindes.

Nettoeinkommen der/des Barunterhaltspflichtigen	Altersstufen in Jahren (§ 1612 a Abs.BGB)			
	0 - 5	6 - 11	12 - 17	ab 18
Alle Beträge in Euro				
01. bis 1.500	279	322	365	408
02. 1.501 – 1.900	293	339	384	429
03. 1.901 – 2.300	307	355	402	449
04. 2.301 – 2.700	321	371	420	470
05. 2.701 – 3.100	335	387	438	490
06. 3.101 – 3.500	358	413	468	523
07. 3.501 – 3.900	380	438	497	555
08. 3.901 – 4.300	402	464	526	588
09. 4.301 – 4.700	425	490	555	621
10. 4.701 – 5.100	447	516	584	653
11. Ab 5.101	nach den Umständen des Falles			

Düsseldorfer Tabelle Stand 01.01.2008



• **UNTERHALTSVORSCHUSS**

Unterhaltsvorschussleistungen oder Unterhaltsausfallleistungen erhält ein Kind, wenn es:

- in Deutschland einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat und
- hier bei einem allein erziehenden Elternteil lebt und
- von dem anderen Elternteil nicht oder nur teilweise oder nicht regelmäßig Unterhalt in Höhe des gesetzlichen Mindestunterhalts gemäß § 1612a Abs. 1 BGB erhält und
- das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Auch ausländische Kinder haben Anspruch auf Unterhaltsvorschuss, vorausgesetzt der allein erziehende Elternteil hat eine Niederlassungserlaubnis, ist anerkannter Flüchtling oder ist im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt oder berechtigt hat.

Ausgeschlossen sind immer Personen mit folgenden Aufenthaltswegen: AE zum Studium (§ 16 AufenthG), AE für sonstige Ausbildungszwecke (§ 17 AufenthG) und AE zum Zweck der Beschäftigung, wenn die Zustimmung der Agentur für Arbeit nur befristet erfolgen darf (§ 18 Abs. 2 AufenthG).

Nach Abzug des für ein erstes Kind zu zahlendes Kindergeld ergeben sich ab dem 1.1.2008 folgende Unterhaltsvorschussbeträge:

- für Kinder bis unter 6 Jahren 125 Euro monatlich
- für ältere Kinder bis unter 12 Jahren 168 Euro monatlich.

Ein Unterhaltsvorschuss muss beim zuständigen Jugendamt schriftlich beantragt werden.

Anträge und das Merkblatt zum Unterhaltsvorschussgesetz gibt es bei der Stadtverwaltung. Das Jugendamt hilft auf Wunsch beim Ausfüllen des Antrags.

- ▶ Weiterführende Informationen gibt die Broschüre:

„Der Unterhaltsvorschuss. Eine Hilfe für Alleinerziehende.“

Des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Berlin, Juni 2008. Bestellung oder pdf-Download unter: www.bmfsfj.de/publikationen

• **BAFÖG**

Das BAföG enthält eine Reihe von Sonderregelungen für Schwangere und Studierende/Auszubildende mit Kindern.

- ▶ **Kinderbetreuungszuschlag nach § 14b BAföG**

1. Voraussetzungen

Für Auszubildende, die mit mindestens einem eigenen Kind, das das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, in einem Haushalt leben, erhöht sich der Bedarfssatz um monatlich 113

Euro für das erste und 85 Euro für jedes weitere dieser Kinder. Der Zuschlag erfolgt pauschal ohne Nachweis entsprechender Betreuungskosten. Eigene Kinder sind nur leibliche Abkömmlinge oder durch Adoption angenommene Kinder; § 25 Abs. 5 BAFöG findet hier keine Anwendung. Der Kinderbetreuungszuschlag wird für denselben Zeitraum nur einem Elternteil gewährt. Sind beide Elternteile nach dem BAFöG dem Grunde nach förderungsfähig und leben in einem gemeinsamen Haushalt, bestimmen sie untereinander, wer den Kinderbetreuungszuschlag erhält. Der jeweils andere Elternteil muss deshalb auf der neuen Anlage 2 zum Formblatt 1 erklären, dass er den Zuschlag nicht bezieht oder beantragt hat und dass er mit der Zahlung an die/den antragstellende/n Auszubildende/n einverstanden ist.

Der Kinderbetreuungszuschlag wird durch die Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Bundeselterngeldgesetz oder anderer Sozialleistungen nicht ausgeschlossen.

2. Förderungsart (§ 17 Abs. 2 Nr. 3 BAFöG)

Der Kinderbetreuungszuschlag wird gemäß § 17 Abs. 2 Nr. 3 BAFöG als Zuschuss gewährt, auf den Einkommen und Vermögen nach § 11 Abs. 2 Satz 1 BAFöG erst nachrangig anzurechnen sind.

Der Kinderbetreuungszuschlag wird gemäß § 17 Abs. 3 Satz 3 BAFöG auch dann als Zuschuss gewährt, wenn die Förderung im Übrigen als Bankdarlehen erfolgt.

► Weitere Sonderregelungen für Schwangere und Auszubildende mit Kind/ern

1. Förderung bei Ausbildungsunterbrechung (§ 15 Abs. 2a BAFöG)

Grundsätzlich wird Förderung nur geleistet, solange die Ausbildung tatsächlich betrieben wird. Sie wird jedoch auch geleistet, solange Auszubildende durch eine Schwangerschaft gehindert sind, ihrer Ausbildung nachzugehen, allerdings nicht über das Ende des dritten Kalendermonats der schwangerschaftsbedingten Ausbildungsunterbrechung hinaus (§ 15 Abs. 2a BAFöG). Der Monat, in dem der Beginn der Unterbrechung fällt, wird dabei nicht mitgezählt.

Für Auszubildende, die Kinder bekommen, stellt sich die Frage, ob sie die Ausbildung zeitweise unterbrechen oder trotz ihrer Erziehungsaufgaben fortsetzen.

Wird die Ausbildung über den oben genannten Zeitraum hinaus unterbrochen, wird die Förderung eingestellt. Nach dem Ende der Unterbrechung ist später allerdings auch die Wiederaufnahme der Förderung möglich. Bevor Sie Ihre Ausbildung unterbrechen, sollten Sie in jedem Fall Kontakt mit Ihrem Amt für Ausbildungsförderung aufnehmen.

Solange die Ausbildung unterbrochen ist, haben Sie möglicherweise einen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II.



Wenn Sie Ihre Ausbildung nicht unterbrechen, wird Ihnen unter den unter Ziffer I. genannten Voraussetzungen ein Kinderbetreuungszuschlag gewährt. Eine mögliche Bedürftigkeit des Kindes kann zusätzlich zu einem eigenen Anspruch des Kindes nach dem SGB II führen.

2. Verlängerung der Förderung (§ 15 Abs. 3 Nr. 5 BAföG)

Das BAföG trägt der zeitlichen Belastung, der Sie durch Schwangerschaft und Kindererziehung ausgesetzt sind, Rechnung. Gem. § 15 Abs. 3 Nr. 5 BAföG kann für eine „angemessene Zeit“ Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus gewährt werden, wenn diese infolge einer Schwangerschaft oder der Pflege und Erziehung eines Kindes bis zu zehn Jahren überschritten worden ist.

Als „angemessen“ im Sinne des § 15 Abs. 3 Nr. 5 BAföG werden folgende Verlängerungszeiten für Schwangerschaft und Kindererziehung angesehen:

- für die Schwangerschaft: 1 Semester
- bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres des Kindes:
1 Semester pro Lebensjahr
- für das 6. und 7. Lebensjahr des Kindes:
insgesamt 1 Semester
- für das 8. bis 10. Lebensjahr des Kindes:
insgesamt 1 Semester

Die Schwangerschaft und/oder die Pflege oder Erziehung des Kindes müssen ursächlich für die Studienzeitverlängerung sein. Die Frage ob diese Voraussetzung vorliegt, klärt das für Sie zuständige Amt für Ausbildungsförderung in jedem Einzelfall.

Die Verlängerungszeiten für die Kindererziehung können auf beide studierenden Elternteile verteilt werden. In diesem Fall haben die Eltern eine Erklärung darüber abzugeben, wie die Kinderbetreuung zwischen ihnen aufgeteilt wurde.

Wichtig ist, dass die Förderung, die nach § 15 Abs. 3 Nr. 5 BAföG über die Förderungshöchstdauer hinaus geleistet wird, vollständig als Zuschuss erfolgt. Ihre „BAföG-Schulden“ werden hierdurch also nicht erhöht.

3. Leistungsnachweise (§ 48 Abs. 2 BAföG)

Sofern Sie Ihre Ausbildung trotz ihrer Erziehungsaufgaben fortsetzen, sehen Sie sich u. U. vor die Notwendigkeit gestellt, dem Amt für Ausbildungsförderung gegenüber nachzuweisen, dass Sie die erforderlichen Ausbildungsfortschritte gemacht haben. Denn für Auszubildende an Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen wird ab dem 5. Fachsemester Ausbildungsförderung gemäß § 48 Abs. 1 BAföG nur vom Zeitpunkt der Vorlage einer Bescheinigung an geleistet, aus der sich die Eignung für die gewählte Ausbildung ergibt (Leistungs-

nachweis). Diese Bescheinigung besteht in der Regel aus dem Zeugnis über eine bestandene Zwischenprüfung, die nach den Ausbildungsbestimmungen erst vom Ende des 3. Fachsemesters an abgeschlossen werden kann und vor dem Ende des 4. Fachsemesters abgeschlossen worden ist. Sie kann ebenfalls bestehen in einer nach Beginn des 4. Fachsemesters ausgestellten Bescheinigung der Ausbildungsstätte darüber, dass Sie die bei geordnetem Verlauf ihrer Ausbildung bis zum Ende des jeweils erreichten Fachsemesters üblichen Leistungen erbracht haben.

Das Amt für Ausbildungsförderung kann jedoch die Vorlage dieses Leistungsnachweises gemäß § 48 Abs. 2 BAföG zu einem späteren Zeitpunkt zulassen, wenn Tatsachen vorliegen, die voraussichtlich eine spätere Überschreitung der Förderungshöchstdauer nach § 15 Abs. 3 BAföG rechtfertigen, also auch im Falle einer Ausbildungsverzögerung aufgrund von Schwangerschaft sowie Pflege und Erziehung eines Kindes bis zu zehn Jahren.

4. Freibeträge beim Nebenverdienst (§ 23 Abs. 1 Nr. 3 BAföG)

Sollten Sie neben Ausbildung und Kindererziehung auch noch ein Einkommen erzielen, erhöhen Kinder Ihre Freibeträge, d. h. die Beträge, die Sie ohne eine Kürzung des BAföG verdienen dürfen. Gem. § 23 Abs. 1 Nr. 3 BAföG wird für jedes Kind der Auszubildenden ein Freibetrag in Höhe von 470 Euro gewährt,

es sei denn, das Kind selbst befindet sich in einer nach dem BAföG oder gem. § 59 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch förderungsfähigen Ausbildung. Zu beachten ist außerdem, dass sich der Freibetrag insbesondere um das eigene Einkommen der Kinder mindert.

5. Darlehensrückzahlung (§§ 18 ff. BAföG)

Kinder spielen auch bei der Rückzahlung von BAföG-Staatsdarlehen gem. § 18 BAföG eine Rolle. Wenn Sie sich bereits in der Rückzahlungsphase befinden (die 5 Jahre nach Ende der Förderungshöchstdauer beginnt: § 18 Abs. 3 BAföG), können Sie bei geringem Einkommen einen Freistellungsantrag nach § 18a BAföG stellen, der wie eine zinslose Stundung wirkt. Bei der Berechnung Ihres anrechenbaren Einkommens werden neben dem Grundfreibetrag von 1040 Euro für jedes Kind (so weit es nicht bereits seinerseits dem Grunde nach förderungsberechtigt nach BAföG oder nach SGB III ist) zusätzlich 470 Euro als Freibetrag abgezogen. Allein Stehende, die Kosten für Fremdbetreuung ihrer Kinder nachweisen, können die Ausgaben zusätzlich mit bis zu 175 Euro monatlich für das erste und je 85 Euro für jedes weitere Kind vom Anrechnungsbetrag absetzen (§ 18a Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 BAföG).

Solange Sie während der Rückzahlungsphase entsprechend wenig verdienen und noch ein Kind bis zu zehn Jahren pflegen und erziehen (oder ein behindertes Kind – dann ohne



kapitel zwei . **Studienkosten und Finanzierung**

Altersbegrenzung), werden Ihnen auf Antrag die monatlichen Rückzahlungsraten jeweils endgültig erlassen. In diesem Fall mindert sich also die Gesamtdarlehensschuld um die entsprechenden Erlassbeträge. Diese Regelung gilt aber nur noch für Rückzahlungsmonate bis zum 31.12.2009.

- ▶ Anträge nimmt das Bundesverwaltungsamt entgegen:

. Bundesverwaltungsamt

50728 Köln

E bafoeg@bva.bund.de

I www.bundesverwaltungsamt.de

Quelle: „Merkblatt Zur Förderung nach dem BAföG in Fällen von Schwangerschaft und Kindererziehung“ Stand 23.01.2008 herausgegeben vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (www.das-neue-bafoeg.de.)

- ▶ Informationen und Beratung zum Thema BAföG bietet das:

. Sozial- und BAföG-Referat des AStA der FH Bielefeld

AStA-Büro im Gebäude der Zentralverwaltung, Raum 29/30

Kurt-Schumacher-Str. 6, 33615 Bielefeld

T 0521.106-7724

E sozial@fh-asta.de

I www.fh-asta.de

Beratungszeiten:

Mo + Mi 12.00 – 13.30 Uhr

und nach telefonischer Vereinbarung

- ▶ im Internet:

www.bafoeg-rechner.de

www.das-neue-bafoeg.de

- ▶ Die Antragstellung erfolgt beim:

. Studentenwerk Bielefeld, Amt für Ausbildungsförderung

Universitätsstraße 25, 33615 Bielefeld

T 0521.106-3581

E bafoeg@studentenwerk-bielefeld.de

Sprechzeiten:

In Bielefeld, Universität, Universitätsstraße 25, Bauteil C2

Di 09.00 – 12.00 Uhr

13.30 – 15.30 Uhr

- ▶ in Minden:

. FH Bielefeld

Artilleriestraße 9

nach Bedarf

STUDIENABSCHLUSSDARLEHEN

Studierende, die sich in der Endphase ihres Studiums befinden, können bei der Darlehenskasse der Studentenwerke im Land Nordrhein-Westfalen e.V. (Daka) zinslose Studiendarlehen beantragen. Informationen zu Bedingungen, Förderleistungen und zum Antragsverfahren finden Sie auf den Internetseiten des Studentenwerks Bielefeld oder direkt unter:

<http://daka.akafoe.de/>

BANKKREDITE

Einige Geldinstitute vergeben für die Kosten des Studiums und den Lebensunterhalt verzinsliche Bankkredite.

Das Studentenwerk Bielefeld ist seit April 2006 als Vertriebspartner der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) akkreditiert.

Informationen zum Studienkredit der KfW erhalten Sie unter www.kfw-foederbank.de.

Die Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner beim Studentenwerk Bielefeld finden Sie auf der Internetseite des Studentenwerks Bielefeld unter „Studienfinanzierung“.

Auf der Internetseite www.studienkredite.org gibt es Informationen und eine Übersichtstabelle aller Anbieter von Studienkrediten.

STIPENDIEN

Stipendien gibt es von vielen verschiedenen Organisationen. Eine regionale Stiftung ist der Studienfonds-OWL: Das Förderprogramm für Studierende besteht aus einer materiellen Förderung sowie einer ideellen Förderung. Stipendiaten erhalten ein Stipendium in Höhe von min. 1.000 Euro pro Jahr sowie das Angebot, an Firmenbesichtigungen, Vorträgen, Unternehmengesprächen, Ausflügen, kulturellen Veranstaltungen u. ä. teilzunehmen.

Informationen zu Förderrichtlinien und Bewerbung unter:

www.studienfonds-owl.de

An der FH Bielefeld besteht ein Stiftungsnetzwerk, das interessierten Studierenden aus allen Fachbereichen der Fachhochschule hilft, geeignete Stiftungen auszuwählen und die erforderlichen Antragsformalitäten abzuwickeln (zu finden im Internet unter www.fh-bielefeld.de/studium „Unterstützungsmöglichkeiten“ Stiftungsnetzwerk).

Informationen zu den Begabtenförderungswerken, die vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) unterstützt werden, sind unter www.stipendiumplus.de zu finden.



kapitel zwei . **Studienkosten und Finanzierung**

100 Stiftungen zur Studienfinanzierung weist der Stipendienführer „stipendio“ aus, der im Gleichstellungsbüro der Fachhochschule einzusehen ist.

. **STUDIENBEITRAGSDARLEHEN**

Studierende in NRW können bei der NRW-Bank ein Darlehen für die Studiengebühren beantragen. Informationen unter: **www.nrwbank.de** (Portal für Bildungsfinanzierung) und bei:

. **Karen Kaiser**, Raum 028 (Untergeschoss)
Kurt-Schumacher-Str. 6, Gebäude D
33615 Bielefeld
T 0521.106-7768 (vormittags)
E karen.kaiser@fh-bielefeld.de

. **BILDUNGSKREDIT**

Die Bundesregierung bietet Studierenden in fortgeschrittenen Ausbildungsphasen die Möglichkeit, einen zinsgünstigen Kredit nach Maßgabe der Förderbestimmungen des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (**BMBF - www.bmbf.de**) in Anspruch zu nehmen.

Ziel dieser Förderung ist die Sicherung und Beschleunigung der Ausbildung oder die Finanzierung von außergewöhn-

lichem, nicht durch das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) erfasstem Aufwand, um die Ausbildung zu verkürzen bzw. den Abbruch der Ausbildung aufgrund fehlender finanzieller Mittel zu vermeiden. Die Förderung erfolgt unabhängig vom Vermögen und Einkommen des Antragstellers und seiner Eltern. Innerhalb eines Ausbildungsabschnittes können bis zu 7.200 Euro bewilligt werden. Der zur Verfügung stehende Finanzrahmen ist begrenzt und wird jährlich vom Bundesministerium für Bildung und Forschung vorgegeben.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung des Bildungskredites. Der Kreditantrag ist an das Bundesverwaltungsamt zu richten.

► Wichtig: Urlaubssemester werden nur gefördert, wenn sie für ein studienbezogenes Praktikum oder Auslandssemester genutzt werden. Urlaubssemester aus privaten Gründen (z. B. Krankheit, Schwangerschaft) können nicht gefördert werden.

. **Bildungskredit – Hotline**

Bundesverwaltungsamt, Abteilung IV, Bildungskredit
50728 Köln
T 022899.358-4492

Sprechzeiten:

Mo - Fr 08.00 – 16.30 Uhr



. URLAUBSSEMESTER

Im Falle einer Schwangerschaft sollten Sie sich nicht exmatrikulieren. Es empfiehlt sich, ein Urlaubssemester zu beantragen. Dazu muss ein Antrag (erhältlich im Studierendensekretariat) eingereicht werden bei gleichzeitiger Vorlage des Mutterpasses oder eines ärztlichen Attests.

Eine Beurlaubung kann auch aufgrund von Kinderbetreuung, Erziehung eigener Kinder bis zu einem Alter von drei Jahren, erfolgen. Die Beurlaubung muss für das Sommersemester spätestens bis zum 15. Mai, für das Wintersemester spätestens bis zum 15. November beantragt werden. Eine Beurlaubung für das erste Fachsemester sowie eine rückwirkende Beurlaubung sind nicht zulässig.

Der Antrag auf Beurlaubung muss jedes Semester innerhalb der Rückmeldefrist neu gestellt werden.

Siehe auch § 8 der Einschreibungsordnung der FH Bielefeld. Sie ist auf der FH Internetseite unter „Studium“, Stichwort „Rechtsvorschriften“, zu finden.

► Wichtig: Bezieher von BAföG müssen das BAföG-Amt umgehend über eine Beurlaubung informieren, da während dieser Zeit kein BAföG gezahlt wird.

Sobald ein Urlaubssemester beantragt und genehmigt wurde, geht damit gleichzeitig eine Befreiung von Studiengebühren einher. Ein separater Befreiungsantrag ist nicht erforderlich.

. KRANKENVERSICHERUNG

Studierende sind in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert. Die Beitragshöhe für Studierende mit Kind beträgt ab Januar 2009 monatlich 65,53 Euro, der sich aus 55,55 Euro Krankenkassenbeitrag und 9,98 Euro Pflegeversicherung zusammensetzt. Dieser Betrag wird einmal pro Jahr vom Bundesministerium für Gesundheit einheitlich für alle gesetzlichen Krankenkassen festgelegt. Studierende mit Kindern müssen bei ihrer Krankenkasse einen amtlichen Nachweis, z. B. Geburtsurkunde des Kindes, einreichen.

Studierende, die das 30. Lebensjahr erreicht oder das 14. Fachsemester überschritten haben laufen Gefahr, aus der studentischen Pflichtversicherung heraus zu fallen. Es gibt aber auch Gründe, die als Ausnahme eine Verlängerung der Versicherungspflicht ermöglichen. Schwangerschaft und Erziehung



des Kindes bringen i.d.R. eine Verlängerung der Versicherungspflicht. Als Fachsemester bezeichnet man alle Semester, die in einer Fachrichtung abgelegt worden sind. Dazu zählen auch Praxissemester, jedoch keine Urlaubssemester. Die Verlängerung der studentischen Krankenversicherung muss bei der Krankenkasse beantragt werden. Ob die Verlängerung der Versicherungspflicht gerechtfertigt ist, hat die Krankenkasse jeweils im Einzelfall festzustellen.

Einige gesetzliche Krankenkassen bieten Übergangstarife für Studierende an, die vor dem Abschluss ihres Studiums stehen. Fragen Sie bei Ihrer Krankenkasse nach und lassen Sie sich beraten!

Wird die Versicherungspflicht nicht bis zum Ende des Studiums verlängert, müssen sich Studierende freiwillig weiterversichern. Der Grundtarif für die Freiwillige Krankenversicherung unterscheidet sich je nach Beitragssatz der Krankenkasse. Es erfolgt eine einkommensbemessene Beitragseinstufung. Da die Beiträge unterschiedlich sind, ist es sinnvoll, einen Preis-/Leistungsvergleich anzustellen.

Wenn Sie beitragspflichtig krankenversichert und zudem BAföG-berechtigt sind, führen die anfallenden Kosten für die Versicherung zu einer Erhöhung des BAföG-Bedarfs. Für die Krankenversicherung gibt es einen Zuschlag von 47 Euro und

für die Pflegeversicherung einen Zuschlag von 8 Euro (Stand August 2008).

Für Studierende besteht bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres die Möglichkeit, über die Eltern in der Familienversicherung beitragsfrei mitversichert zu werden. Bedingung für die beitragsfreie Mitversicherung ist, dass das eigene monatliche Einkommen regelmäßig unter 355 Euro liegt. Wer einen Minijob (400-Euro-Job) hat, darf bis zu 400 Euro verdienen (Werte für 2008). Unberücksichtigt bleibt bei der Einkommensermittlung die Werbungskostenpauschale von 920 Euro im Jahr (76,66 Euro pro Monat). Dieser Betrag kann vom Bruttoverdienst abgezogen werden. BAföG und Unterhaltszahlungen der Eltern gelten nicht als Einkommen.

Wer nur in den Semesterferien und von vornherein nicht länger als zwei Monate arbeiten will, darf auch mehr als 355 bzw. 400 Euro verdienen, denn das in diesem Zeitraum erzielte Einkommen ist kein „regelmäßiges“. Falls eine Mitversicherung der Studentin/des Studenten bei den Eltern besteht, so ist auch das eigene Kind mitversichert.

ELTERNGELD

Das Bundeselterngeldgesetz gilt für alle ab dem 1. Januar 2007 geborenen Kinder.

Elterngeld wird für Lebensmonate des Kindes beantragt. Die Anspruchsvoraussetzungen müssen grundsätzlich in jedem der beantragten Monate vorliegen.

Anspruch auf Elterngeld haben Mütter und Väter:

- die ihre Kinder nach der Geburt selbst betreuen und erziehen
- nicht mehr als 30 Stunden in der Woche erwerbstätig sind
- mit ihren Kindern in einem Haushalt leben
- einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben.

Auch die Ehe- oder Lebenspartnerinnen und -partner, die das Kind nach der Geburt betreuen (auch wenn es nicht ihr eigenes ist), können unter denselben Voraussetzungen Elterngeld erhalten.

Studierende erhalten Elterngeld unabhängig davon, ob sie ihr Studium unterbrechen oder nicht. Auf die Zahl der Wochenstunden, die für die Ausbildung aufgewendet werden, kommt es, anders als bei der Erwerbsarbeit, nicht an. Für Studierende, die im Praktikum ein Entgelt erhalten oder eine bezahlte Tätigkeit ausüben, gelten die allgemeinen Regeln über zuläs-

sige Erwerbstätigkeit. Wer mehr als 30 Stunden pro Woche arbeitet, gilt als voll erwerbstätig und hat keinen Anspruch auf Elterngeld.

Staatsangehörige von Mitgliedsstaaten der EU und der Schweiz haben ebenso wie Deutsche nach dem Recht der EU in der Regel dann einen Anspruch auf Elterngeld, wenn sie in Deutschland erwerbstätig sind oder wohnen. Andere Ausländerinnen und Ausländer haben einen Anspruch, wenn ihr Aufenthalt in Deutschland nach der Art ihres Aufenthaltstitels „voraussichtlich dauerhaft“ ist, z. B. wer eine Niederlassungserlaubnis besitzt.

► **Achtung:** Kein Elterngeld erhalten ausländische Eltern aus Nicht-EU-Staaten, die eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ausbildung besitzen! Auch in Verbindung mit einer Aufenthaltserlaubnis, die auf einen Höchstzeitraum begrenzt ist, reicht dieser Aufenthaltstitel nicht für den Elternbezug aus. Auch eine erlaubte Erwerbstätigkeit führt in diesen beiden Fällen nicht zu einem Anspruch auf Elterngeld.

Das Elterngeld beträgt mindestens 300 Euro und maximal 1.800 Euro. Es ersetzt 67 % des letzten Nettoeinkommens und steht der Person zu, die für die Erziehung des Kindes ihre Berufstätigkeit unterbricht. Das Elterngeld können Erwerbstätige, Beamtinnen und Beamte, Selbstständige, Hausfrauen und Hausmänner, Studierende, Auszubildende und in Ausnahmefällen auch Verwandte dritten Grades beantragen.



Studierende, die nicht erwerbstätig sind, erhalten also 300 Euro Elterngeld. Bei Mehrlingsgeburten oder älteren Geschwisterkindern kann sich der nach den allgemeinen Regeln zustehende Elterngeldanspruch erhöhen.

Ein Elternteil kann höchstens für zwölf Monate Elterngeld beantragen. Zwei weitere Monate (Partnermonate) kommen dazu, falls auch der andere Elternteil seine Arbeitszeit für mindestens zwei Monate auf höchstens 30 Stunden reduziert und sich dadurch das Einkommen vermindert.

Alleinerziehende können bis zu 14 Monate Elterngeld erhalten. Bedingung ist, dass das Kind nur bei dem Elternteil in der Wohnung lebt, dem auch die elterliche Sorge oder zumindest das Aufenthaltsbestimmungsrecht allein zusteht.

► **Wichtig:** Schwangere Studentinnen müssen sich nicht exmatrikulieren, um das Elterngeld zu erhalten, sie können ihr Studium normal fortsetzen oder sich beurlauben lassen!

Das Elterngeld muss schriftlich beantragt werden. Der Antrag muss nicht sofort nach der Geburt des Kindes gestellt werden. Rückwirkende Zahlungen werden jedoch nur für die letzten drei Monate vor Beginn des Monats geleistet, in dem der Antrag auf Elterngeld eingegangen ist.

Jeder Elternteil kann für sich einmal einen Antrag auf Elterngeld stellen. Mit der Antragstellung erfolgt eine Festlegung

auf Zahl und Lage der Bezugsmonate, die nur in besonderen Härtefällen noch einmal geändert werden kann.

Dem Antrag müssen beigefügt werden:

- Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung
- Einkommensnachweise
- Bescheinigung der Krankenkasse über den Bezug von Mutterschaftsgeld nach der Geburt
- Bescheinigung über den Arbeitgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld vom Arbeitgeber
- Arbeitszeitbestätigung durch den Arbeitgeber bei Teilzeitarbeit im Bezugszeitraum

► Zuständige Behörde in Bielefeld:

. Stadt Bielefeld

Amt für Jugend und Familie, Elterngeldkasse

Niederwall 23, 33602 Bielefeld

T 0521.51-5055

E jugendamt@bielefeld.de

I www.bielefeld.de

Sprechzeiten:

Mo - Fr 08.00 – 12.00 Uhr

Do 14.30 – 18.00 Uhr

Das Antragsformular ist zu finden auf der Seite der Stadt Bielefeld unter Amt für Jugend und Familien-Elterngeldkasse:

www.bielefeld.de

► Wichtig: Änderungen zur Antragsstellung, wie z. B. Angaben zu Anschrift, Bankverbindung, Änderung des voraussichtlichen Einkommens und außerhäusliche Unterbringung des Kindes muss der Elterngeldstelle unverzüglich mitgeteilt werden.

ELTERNZEIT

Für den Anspruch auf Elternzeit müssen die folgenden Voraussetzungen vorliegen: Die Berechtigte bzw. der Berechtigte ist

- berufstätig
- lebt mit dem Kind im selben Haushalt
- betreut und erzieht es überwiegend selbst und
- arbeitet während der Elternzeit nicht mehr als 30 Wochenstunden.

Den Eltern steht frei, wer von ihnen die Elternzeit in Anspruch nimmt und für welche Zeiträume. Eine gemeinsame Inanspruchnahme ist ebenfalls möglich. Die Elternzeit ist auf drei Jahre begrenzt.

Die Elternzeit kann in jedem Arbeitnehmerverhältnis genommen werden, also auch bei befristeten Verträgen und bei ge-

ringfügigen Beschäftigungen. Befristete Verträge verlängern sich durch die Elternzeit nicht. Ausnahmen können bei Verträgen wissenschaftlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach dem Wissenschaftsvertragsgesetz (§ 2 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 WissZeitVG) bestehen.

DAUER DER ELTERNZEIT

Die Elternzeit beginnt in der Regel im Anschluss an die Mutterschutzfrist und dauert längstens bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes. Mit Zustimmung des Arbeitgebers können bis max. 12 Monate der dreijährigen Elternzeit angespart und bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres des Kindes übertragen werden. Die Elternzeit des Vaters kann ab Geburt des Kindes bereits während der Mutterschutzfrist für die Mutter beginnen. Spätestens sieben Wochen vor ihrem Beginn muss die Elternzeit schriftlich vom Arbeitgeber verlangt werden.

► Noch mehr zu erfahren ist in der Broschüre:

„Elterngeld und Elternzeit. Das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in Berlin, Stand März 2008.

(Die Broschüre erhalten Sie auch im Gleichstellungsbüro)



. Publikationsversand der Bundesregierung

Postfach 48 10 09, 18132 Rostock

E publikationen@bundesregierung.de

I www.bmfsfj.de

. ARBEITSLOSENGELD II/SGB II

Studierende, deren Studium im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) dem Grunde nach förderungswürdig ist, haben keinen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts aus der Grundsicherung für Arbeitssuchende. Das ist unabhängig davon, ob tatsächlich Leistungen nach dem BAföG gewährt werden oder nicht.

Unterbricht eine Studentin/ein Student aus Krankheitsgründen oder infolge Schwangerschaft die Ausbildung bis zur Dauer von 3 Monaten, wird BAföG gezahlt.

Wird die Ausbildung für länger als 3 Monate unterbrochen, besteht kein Anspruch auf Ausbildungsförderung, es können Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem SGB II beansprucht werden.

Höhe der Regelleistung (Stand Juli 2008):

Alleinstehende und Alleinerziehende erhalten 351 Euro im Monat. Sind beide Partner volljährig, bekommen beide je 90 Prozent der Regelleistung, also 316 Euro im Monat.

Für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres beträgt die Regelleistung 60 Prozent = 211 Euro im Monat. Für Jugendliche ab dem 15. Lebensjahr bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres 80 Prozent (281 Euro im Monat), wenn sie unverheiratet sind und im Haushalt der Eltern leben.

Trotz eines Anspruchs auf BAföG können Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts in Form eines Darlehens erbracht werden, soweit besondere Umstände die Nichtgewährung des ALG II als außergewöhnlich hart und deshalb unzumutbar erscheinen lassen. Der Träger entscheidet im Einzelfall, ob ein solcher Tatbestand gegeben ist.

Eine Förderung im Härtefall nach SGB II kann auch in einer unverschuldeten finanziellen Notlage und in der akuten Phase des Abschlussexamens beantragt werden. Nach der Interpretation der Verwaltungsgerichte gilt das allgemeine Prinzip: Je fortgeschrittener die Ausbildung bereits ist, desto größer die Härte, die ein Abbruch der Ausbildung bedeuten würde. Studierende Eltern und allein erziehende Studierende können in dieser Lage eine staatliche Unterstützung auf Darlehensbasis beantragen.

Ferner haben hilfebedürftige Schwangere bzw. Alleinerziehende Anspruch auf den so genannten Mehrbedarf (SGB XII § 30 Abs. 2 und 3, SGB II § 21 Abs. 2 und 3). Der Mehrbedarf kann ab der 12. Schwangerschaftswoche beantragt werden und wird

vom maßgebenden Regelsatz berechnet, soweit nicht im Einzelfall ein abweichender Bedarf entsteht.

Kinder von Studierenden werden von der Sozialhilfe nicht ausgeschlossen und haben immer auch einen eigenen Anspruch auf Sozialhilfe und einmalige Beihilfen. Diese Ansprüche können durch den gesetzlichen Vertreter (Mutter oder Vater) beim Sozialamt geltend gemacht werden. BAföG darf nicht für den Lebensunterhalt der Kinder eingesetzt werden.

Zudem kann ein Antrag auf „Einmalige Leistungen“ gestellt werden (SGB II §23 Abs. 3). Hierunter fallen:

- Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte
- Erstausrüstung für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt
- mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen

Diese Leistungen werden auch erbracht, wenn Hilfebedürftige keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts bzw. wenn die Leistungsberechtigten keine Regelsatzleistungen benötigen. Sie werden als Geldleistung oder auch als Sachleistung (Gutscheine) gewährt. Es kann auch ein Pauschalbetrag festgelegt werden.

► Informationen und Anträge:

. Arbeitplus in Bielefeld GmbH

Willi-Brandt-Platz 2, 33602 Bielefeld

T 0521.92399-0 (Zentrale)

E info@arbeitplus-bielefeld.de

I www.arbeitplus-bi.de

. KINDERGELD

Nach dem Einkommensteuergesetz erhält Kindergeld, wer:

- in Deutschland einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat
- im Ausland wohnt, aber in Deutschland entweder uneingeschränkt einkommensteuerpflichtig ist oder entsprechend behandelt wird

In Deutschland wohnende Ausländer können Kindergeld erhalten, wenn sie eine gültige Niederlassungserlaubnis besitzen. Ausländischen Studierenden, die eine Aufenthaltserlaubnis zwecks Studiums besitzen (§ 16 AufenthG), haben keinen Anspruch auf Kindergeld.



Das Kindergeld wird einkommensunabhängig gezahlt. Es ist nach der Zahl der Kinder gestaffelt und beträgt ab Januar 2009:

- für das erste und zweite Kind monatlich 164 Euro
- für das dritte Kind monatlich 170 Euro
- für das vierte und jedes weitere Kind monatlich 195 Euro

Das Kindergeld wird an die Person ausgezahlt, in deren Obhut sich das Kind befindet. Lebt das Kind mit beiden Eltern zusammen, können diese bestimmen, wer von ihnen das Kindergeld erhalten soll. Die Auszahlung des Kindergeldes erfolgt in der Regel durch die Familienkassen bei den Agenturen für Arbeit.

▪ **KINDERZUSCHLAG**

Der Kinderzuschlag ist eine Ergänzungsleistung zum Kindergeld, die für unter 25 Jahre alte, unverheiratete Kinder in Familien mit nicht ausreichendem Familieneinkommen gezahlt wird.

Eltern, die zwar über ausreichend Einkommen verfügen, um ihren eigenen Lebensunterhalt damit zu decken, aber nicht denjenigen ihrer unter 25 Jahre alten, unverheirateten Kinder, können Kinderzuschlag beantragen. Zusätzlich zu Arbeitslosengeld II, Sozialgeld oder Sozialhilfe wird kein Kinderzuschlag gezahlt.

Voraussetzungen:

- Bezug von Kindergeld
- Erreichung der Mindesteinkommensgrenze
- die Höchsteinkommensgrenze wird nicht überschritten
- der Bedarf der Familie wird durch den Kinderzuschlag gedeckt und es besteht deshalb kein Anspruch auf ALG II/ Sozialgeld.

Der höchstmögliche Kinderzuschlag beträgt für jedes im gemeinsamen Haushalt lebende Kind 140 Euro monatlich.

- ▶ **Mindesteinkommensgrenze:** Für Elternpaare gilt eine Mindesteinkommensgrenze in Höhe von 900 Euro, für Alleinerziehende in Höhe von 600 Euro.
- ▶ **Höchsteinkommensgrenze:** Gleichzeitig darf das zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen (Bruttoeinkommen und -vermögen gemindert um etwaige Abzugsbeträge) die Höchsteinkommensgrenze nicht übersteigen.

Durch die am 1.10.2008 in Kraft getretene Festsetzung der Mindesteinkommensgrenze auf einheitliche Beträge von 900 bzw. 600 Euro und die Leistungsanhebung beim BAföG wird der Kinderzuschlag eine für Studierende im Einzelfall erreichbare Sozialleistung.

Allerdings wird Kindeseinkommen (ausgenommen Kindergeld und Wohngeld) auch weiterhin direkt auf den maximal möglichen Kinderzuschlag von 140 Euro pro Kind angerechnet (z. B. Unterhalt oder Unterhaltsvorschuss), so dass eine Antragstellung in bestimmten Haushaltstypen auch weiterhin kaum lohnt.

► Weitere Informationen:

www.kinderzuschlag.de

www.bmfsfj.de/Kinderzuschlagrechner

• WOHNUNGELD

Wohngeld steht grundsätzlich Studierenden zu, die keine Leistungen nach dem BAföG beziehen. Der Leistungsanspruch ist aber vom Einkommen der Antragstellerin/des Antragstellers abhängig. Studierende, die Leistungen nach dem BAföG erhalten, sind solange vom Anspruch auf Wohngeld ausgeschlossen, wie sie allein stehend sind. Das heißt: Studierende mit Kind(ern) haben Anspruch auf Wohngeld.

Wohngeld kann bereits während der Schwangerschaft beantragt werden. In diesem Fall sollte neben den Einkommensunterlagen der Mutterpass mitgebracht werden.

► Information und Antragstellung:

• Amt für soziale Leistungen - Sozialamt

Niederwall 23 (Neues Rathaus 1. und 2. Etage), 33602 Bielefeld

T 0521. 512154

F 0521. 516197

E sozialamt@bielefeld.de

Sprechzeiten:

Mo - Fr 08.00 – 12.00 Uhr

Do 14.30 – 18.00 Uhr

• WOHNKOSTENZUSCHUSS

(Zuschuss zu den ungedeckten Kosten für Unterkunft und Heizung, § 22 Abs. 7 SGB II)

Seit dem 1.1.2007 können Studierende in bestimmten Fällen einen „Zuschuss zu den ungedeckten Kosten für Unterkunft und Heizung“ (Wohnkostenzuschuss, § 22 Abs. 7 SGB II) erhalten, der über die ARGE (also die Stelle, die auch für ALG II zuständig ist) zu beantragen ist.

Studierende mit BAföG bekommen den Zuschuss grundsätzlich nur dann, wenn sie bei den Eltern wohnen und sich an den Mietkosten beteiligen müssen, beispielsweise wenn diese von ALG II leben. Studierende mit eigenem Haushalt können allerdings ein Darlehen beantragen.



. **GEBÜHRENERMÄSSIGUNGEN**

▶ Bielefeld-Pass

Studierende, die sich im Urlaubssemester befinden und Leistungen zur Sicherung der Grundsicherung für Arbeitslose und Sozialgeld nach dem SGB II erhalten, können den Bielefeld-Pass beantragen. Folgende Vergünstigungen können mit dem Bielefeld-Pass in Anspruch genommen werden:

- Ermäßigte Entgelte für Kurse der Volkshochschule Bielefeld
- Freier Eintritt im Historischen Museum und im Naturkunde Museum und der Kunsthalle
- Ermäßigte Gebühren bei der Nutzung der Stadtbibliothek
- Ermäßigter Eintritt in Bädern und Eisbahn
- Ermäßigter Eintritt in die Theater der Stadt Bielefeld

Dieser Pass wird vom zuständigen Sozialamt ausgestellt.

▶ Leihausweise der Stadtbücherei Bielefeld

Als eingeschriebene Studentin/Student kann eine Gebührenermäßigung bei der Stadtbibliothek in Anspruch genommen werden. Die Gebühr beträgt bei Vorlage des Studentenausweises 10 Euro pro Jahr. Kinder bis 18 Jahre erhalten die Leihausweise gebührenfrei.

▶ Vorsicht: Rückgabetermine beachten, die verspätete Rückgabe ist ausgesprochen teuer! Die ausgeliehenen Bücher können in allen Zweigstellen abgegeben werden.

▶ Telefon- und Rundfunkgebühren

Den Sozialtarif der Telekom bekommen Empfängerinnen und Empfänger von ALG II/Sozialgeld und Studierende, die BAföG erhalten. Die Höhe der freiwilligen sozialen Vergünstigungen der Deutschen Telekom betragen 6,94 Euro Gesprächsgebühren (netto) im Monat. Telefoniert man für weniger als 6,94 Euro im Monat oder über einen anderen Anbieter als die Telekom, verfällt die Gutschrift.

Hierfür muss ein Antrag (erhältlich bei den T-Punkten) mit der Kopie des Studentenausweises an die Niederlassung der Telekom geschickt werden.

▶ in Bielefeld:

. **Telekom**

Bahnhofstr. 8, 33602 Bielefeld
T 0800.3301000

▶ in Minden:

. **T-Punkt**

Bäckerstr. 27, 32423 Minden

Ebenso ist es möglich, sich von den Fernseh- und Rundfunkgebühren, die von der Gebühreneinzugszentrale erhoben werden, befreien zu lassen. Die Anträge gibt es in den Bürgerberatungsbüros der Rathäuser Bielefeld und Minden oder können im Download-Center der GEZ abgerufen werden. Das unterschriebene Formular wird mit den erforderlichen Unterlagen (ALG II- oder BAföG Bescheid) an die GEZ, 50656 Köln (Anschrift auch im Antrag) geschickt



kapitel vier . Kinderbetreuung

. KINDERTAGESSTÄTTEN

Kita der Fachhochschule Bielefeld – die Kita EffHa

1994 wurde die Kita EffHa eröffnet. Die Kita ist vorgesehen für immatrikulierte Studierende und andere Hochschulangehörige (Professorinnen und Professoren, Lehrende und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) der Fachhochschule Bielefeld. Träger ist die von Laer Stiftung. Die Kita hat 2 Gruppen à 15 Kinder (eine Gruppe für Kinder von 0 – 3 Jahren, eine Gruppe für Kinder von 3 – 6 Jahren). Geschlossen ist die Kita in den letzten 3 Wochen der Sommerferien und zwischen Weihnachten und Neujahr.

. Kita EffHa

Wertherstr. 116, 33615 Bielefeld

T 0521.139766

F 0521.96879841

E post@kita-effha.de

I www.kita-effha.de

Voraussichtlich ab dem Sommer 2009 gibt es für Kinder von Studierenden ein erweitertes Betreuungsangebot an Samstagen (8.30 – 17.30 Uhr) in der Kita EffHa.

Eine Kurzzeitbetreuung für Kinder bietet das Studentenwerk im sog. „Kinderzimmer“. Alle Einzelheiten hierzu unter www.studentenwerkbielefeld.de (Menüpunkt „Kinder“).

Uni-Kita und Kita am Voltmannshof

Seit 1997 ist die Uni-Kita des Studentenwerks Bielefeld in Betrieb; seit dem 1. Januar 2005 gehört auch die Kita am Voltmannshof zum Studentenwerk. In fünf/vier altersgemischten Gruppen werden 75/60 Kinder im Alter zwischen 4 Monaten und dem Schulalter ganztätig betreut. Jeder Gruppe sind eine Gruppenleiterin, eine zweite Fachkraft und eine Ergänzungskraft zugeordnet. Es werden vorrangig Kinder von Studierenden der Universität und der Fachhochschule Bielefeld aufgenommen. Das Studentenwerk Bielefeld und/oder die Kita geben nähere Auskünfte zu den Kindertagesstätten und zur Anmeldung. www.studentenwerkbielefeld.de



. Uni-Kita

Morgenbreede 41, 33615 Bielefeld

T 0521.1640606

. Kita am Voltmannshof

Morgenbreede 37, 33615 Bielefeld

T 0521.109652

Adressen und Angaben zu allen Kindertagesstätten in Bielefeld sind erhältlich beim Amt für Jugend und Familie in Bielefeld und im Gleichstellungsbüro der FH.

Die Liste aller Tageseinrichtungen für Kinder in Minden finden Sie auf der Internetseite der Stadt Minden (www.minden.de) unter „Familie und Soziales“, Rubrik „Kinder und Jugend“.

. KOSTEN FÜR TAGESEINRICHTUNGEN

Die Kosten für den Tagesplatz in einer Kita oder einem Kindergarten, die von den Eltern selbst getragen werden müssen, setzen sich zusammen aus den Elternbeiträgen, den eventuellen Vereinsbeiträgen (bei Elterninitiativen), dem Essensgeld und sporadischen Ausgaben für Sonderaktionen wie Ausflüge, Museumsbesuche und dergleichen. Die Höhe der Vereinsausgaben ist von Verein zu Verein unterschiedlich und die Beiträge für das Essensgeld variieren ebenfalls.

Die Höhe der Elternbeiträge für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder nach dem Kinderbildungsgesetz in Minden finden Sie unter www.minden.de, „Familie und Soziales“, Rubrik „Kinder und Jugend“ oder unter der Stichwortsuche „Elternbeitragssatzung“.

Lediglich die Höhe der Elternbeiträge ist normiert; diese sind abhängig vom Einkommen der Eltern, und zwar: Elternbeiträge gemäß dem Kinderbildungsgesetz in Verbindung mit der Satzung der Stadt Bielefeld (Stand Mai 2008):

► Elternbeiträge: **25 Stunden Betreuung**

Jahreseinkommen	0-1 Jährige	2 Jährige und älter
bis 17.500 Euro	0,00	0,00
bis 24.542 Euro	54,40	23,47
bis 36.813 Euro	112,89	40,03
bis 49.084 Euro	166,88	65,80
bis 61.355 Euro	221,28	103,54
über 61.355 Euro	250,32	136,21

► Elternbeiträge: **35 Stunden Betreuung**

Jahreseinkommen	0-1 Jährige	2 Jährige und älter
bis 17.500 Euro	0,00	0,00
bis 24.542 Euro	61,20	26,08
bis 36.813 Euro	127,00	44,48
bis 49.084 Euro	187,75	73,11
bis 61.355 Euro	248,95	115,04
über 61.355 Euro	281,62	151,34

► Elternbeiträge: **45 Stunden Betreuung**

Jahreseinkommen	0-1 Jährige	2 Jährige und älter
bis 17.500 Euro	0,00	0,00
bis 24.542 Euro	68,00	41,93
bis 36.813 Euro	141,12	70,56
bis 49.084 Euro	208,61	115,04
bis 61.355 Euro	276,61	177,93
über 61.355 Euro	312,91	235,19

• **KINDERTAGESPFLEGE**

Eine Alternative zu Kindertageseinrichtungen und Kindergärten ist die Kindertagespflege. Falls das Kind keinen Platz in einer Einrichtung finden sollte, oder aber die dort angebotenen Zeiten nicht ausreichen und/oder sich nicht mit den eigenen Arbeits- oder Studienzeiten decken, gibt es die Möglichkeit, gegen Entgelt eine Tagesmutter in Anspruch zu nehmen. Tagesmütter werden vom Jugendamt vermittelt, sind aber auch über das Internet und Annoncen in Zeitungen zu finden. Unter bestimmten Umständen bezuschusst die Stadt Bielefeld die Kindertagespflege. Die Antragstellung erfolgt beim Jugendamt. Studierende benötigen zur Antragstellung lediglich die Semesterbescheinigung.

Wichtig ist selbstverständlich, klare vertragliche Vereinbarungen mit der Tagesmutter zu treffen. Dazu gehören Rege-

lungen über Urlaub oder Krankheit der Tagesmutter, Versicherungsangelegenheiten oder die Ernährung des Kindes. Das Muster eines Betreuungsvertrages zur Tagespflege gibt es z. B. unter folgendem Link:

www.kinderbetreuung-owl.de/Muster_Betreuungsvertrag.pdf

► Adressen:

• **Amt für Jugend und Familie in Bielefeld**

Ansprechpartnerin: Lieselotte Brunschütte
Niederwall 23 (Neues Rathaus, Etage, Flur G, Zimmer G 107a)
T 0521.516985

• **Rathaus Minden**

Kleiner Domhof 17, 32423 Minden
T 0571.890 (Zentrale)

• **„tagesmütter“ Bielefeld e.V.**

Am Ellerbrocks Hof 18, 33617 Bielefeld
T 0521.2700205
E info@tagesmuetter-bielefeld.de
I www.tagesmuetter-bielefeld.de

► Einen Service für Eltern bietet die Internetdatenbank:
www.kinderbetreuung-owl.de



Sie informiert Eltern über alle privat und öffentlich organisierten Kinderbetreuungsmöglichkeiten (Kindertageseinrichtungen, Spielgruppen, Ansprechpartner für die Vermittlung von Tagesmüttern etc.) in den Städten und Gemeinden der Region. Die Datenbank bietet ein freies Forum zur Vermittlung von Tagesmüttern und Babysittern an.

▪ **KINDERBETREUUNG IN DEN SCHULFERIEN FÜR KINDER IM ALTER VON 5 – 12 JAHREN**

Das Gleichstellungsbüro bietet, in Zusammenarbeit mit dem Verein „Spielen mit Kindern e.V.“, den Angehörigen der FH in den Schulferien (Oster- und Herbstferien) eine kostenlose Kinderbetreuung an.

Unter einem bestimmten Motto werden den Kindern spannende und abwechslungsreiche Aktionen und Spiele angeboten. Die pädagogische Betreuung der Kinder übernehmen ausgebildete und erfahrene Fachkräfte des Vereins „Spielen mit Kindern e.V.“.

Informationen zu der Kinderbetreuung erhalten Sie im Gleichstellungsbüro.

▪ **ELTERN-KIND-GRUPPEN**

Eltern, die nur einen stundenweisen und nicht regelmäßigen Bedarf an Kinderbetreuung haben, können sich an eine Eltern-Kind-Gruppe wenden.

Die Internetdatenbank **www.kinderbetreuung-owl.de** enthält auch Namen und Adressen von Spielgruppen in der Region.

▪ **MUSEEN, PARKS, THEATER**

Damit der Spaß in diesem Leitfaden nicht zu kurz kommt, sollen nun einige Freizeitangebote aufgeführt werden.

Natürlich stellen die aufgeführten Vorschläge nur eine kleine Auswahl der zahlreichen Möglichkeiten und Angebote dar. Die Stadt Bielefeld hat auf ihrer Homepage eine Suchmöglichkeit für Veranstaltungen für Kinder installiert.

Viel Spaß beim Ausprobieren!

► Museen:

. Bauernhausmuseum Bielefeld

Dornberger Str. 82, 33619 Bielefeld

T 0521.5218550

E bauernhausmuseum@owl-online.de

I www.bielefelder-bauernhausmuseum.de

Öffnungszeiten: Februar bis Dezember

Di – Fr 10.00 – 18.00 Uhr

Sa – So 11.00 – 18.00 Uhr (auch an Feiertagen)

Anfahrt:

Ab Bielefeld Jahnplatz mit der Busline 24
bis Haltestelle Bauernhausmuseum

Nicht nur, dass das Museum 2001 Europäisches Museum des Jahres wurde, es handelt sich außerdem um das älteste Freilichtmuseum Westfalens, das sich seit 1917 auf der Ochsenheide in Bielefeld befindet.

. Westfälisches Freilichtmuseum Detmold

Krummes Haus, 32760 Detmold

T 05231.7060

I www.lwl-freilichtmuseum-detmold.de

Öffnungszeiten: März bis Oktober

Di – So 09.00 – 18.00 Uhr (Einlass bis 17.00 Uhr)

Im Freilichtmuseum gibt es jede Menge spannende Dinge zu sehen und zu lernen: Tiere, Ponyfahren und Holzofenbrot und viel Gelände (mit 90 Hektar und über 100 Gebäude ist es Deutschlands größtes Freilichtmuseum!). Mit einem gut gefüllten Rucksack und bei schönem Wetter, lässt sich ein herrlich entspannter Tag im Freilichtmuseum verbringen.

► Eintrittspreise:

Kinder (bis 6 Jahre)	Eintritt frei
Kinder/Jugendliche (6 – 18 Jahren)	2,00 Euro
Erwachsene	5,00 Euro
Studierende mit Ausweis	3,00 Euro

. Archäologisches Freilichtmuseum Oerlinghausen

Am Barkhauser Berg 2-6, 33813 Oerlinghausen

T 05202.2220

E archaeoerl@t-online.de

I www.afm-oerlinghausen.de

Öffnungszeiten:

Mo – So 09.00 – 18.00 Uhr

Von November bis März nur samstags und sonntags geöffnet.
Geschlossen vom 15. Dezember bis zum 15. Januar.



Im Museum wird auf 1,5 ha Fläche Vorgeschichte lebendig gemacht. Vom Sommerlager eiszeitlicher Rentierjäger bis zur frühmittelalterlichen Hofanlage erhält man in sechs großen Baugruppen einen Eindruck vom prähistorischen Alltag. Bei den Versuchsgärten wird das Verhältnis der Menschen zur Umwelt ihrer Zeit erfahrbar. In speziellen Gehegen werden mittelalterliche Weideschweine und Ziegen gehalten. Darüber hinaus gibt es ein breit gefächertes Programm an Vorführungen und Aktionen.

► Eintrittspreise:

Erwachsene 3,50 Euro
Ermäßigt 3,00 Euro
Familienkarte 8,00 Euro

Viele Freizeitzentren in Bielefeld und Minden und die Kirchengemeinden bieten Theaterstücke, Lesungen u. ä. für Kinder an. Dafür lohnt es sich, die Veranstaltungshinweise in den Zeitungen zu lesen. Vorteil dieser kulturellen Veranstaltungen sind i. d. R. die günstigeren Eintrittspreise.

► Theater:
(die ein regelmäßiges Kinder- und Jugendangebot haben)

. Alarm Theater

Gustav-Adolf-Str. 17, 33615 Bielefeld
T 0521.137809
T 0521.9679162
E info@alarmtheater.de
I www.alarmtheater.de

. Trotz-Alledem-Theater GbR

Feilenstraße 4, 33602 Bielefeld
T 0521.133991
T 0521.133966
E info@trotz-alledem-theater.de
I www.trotz-alledem-theater.de

. Zentrum Bielefelder Puppenspiele

Ravensberger Str. 12, 33602 Bielefeld
Kartenreservierung:

Dagmar Selje Puppentheater

T 0521.179605
I www.selje-puppenspiele.de

Niekamp Theater Company

T 0521.66344
I www.niekamp-theater-company.de

. Stadttheater Herford

Mindener Straße 11, 32049 Herford

Theaterbüro:

Bäckerstr. 30, Alter Markt, 32052 Herford

T 05221.50007

F 05221.1891560

E theater@herford.de

I www.theater.herford.de

Kindertheater und Familienkonzerte bietet auch die Stadt Gütersloh an. Den Spielplan findet man unter:

www.theater-konzerte-gt.de

Das Programm des Stadttheaters Minden findet man unter:

http://www.stadttheater-minden.de

► Parks:

Hiervon gibt es einige in Ost-Westfalen-Lippe: Tier- und Erlebnisparks, Parks zum Spaziergehen, Spielen und Toben.

. Tierpark Olderdissen

Dornberger Str. 149a, 33619 Bielefeld

T 0521.512956

Anfahrt:

Ab Bielefeld Jahnplatz mit der Buslinie 24 bis zum Tierpark.

Der Tierpark ist ganzjährig geöffnet und hat einiges zu bieten: ein Braunbärengehege, um dass ihn mancher Zoo beneiden würde, Luchse, frei laufende handzahme Murmeltiere, heulende Wölfe, einen Streichelzoo, ein Café, einen wirklich guten Spielplatz und, da der Tierpark direkt am Wald liegt, gute Möglichkeiten für ausgedehnte Spaziergänge mit Picknick. Zudem kann man im Winter, wenn Schnee liegt, hinter dem Tierpark ganz ausgezeichnet rodeln.

Eintritt frei!!!

. Tierpark Herford

Gemeinnützige GmbH

Stadtholzstr. 234, 32049 Herford

T 05221.81284

E info@tierpark-herford.de

I www.tierpark-herford.de

Öffnungszeiten: 1. März bis 10. November

Mo – So 10.00 – 18.00 Uhr (Einlass bis 17.00 Uhr)

Anfahrt: Bahn nach Herford. Die Stadtbuslinie S5 vom Alten Markt hält vor dem Tierpark.

► Eintrittspreise:

Erwachsene 4,00 Euro

Kinder (2 – 14 Jahre) 2,00 Euro



Neben Haustieren wie Alpakas, Schafen, Ziegen und Eseln sieht man außerdem z. B. Kraniche, Eulen, Füchse, Papageien, Sittiche und Kängurus.

Auch ein Wickelraum und ein Café sind vorhanden.

. Tierpark Kalletal

Dalbke 1, 32689 Kalletal

T 05264.242

I www.tierparkkalletal.de

Öffnungszeiten:

Geöffnet ist der Park ganzjährig

Mo – So 09.30 – 18.00 Uhr (Einlass bis 17.00 Uhr)

Der Park hat einiges zu bieten: Schimpansen, Tiger, Wölfe und Bären. Ab 15.00 Uhr kann man täglich die Fütterungen beobachten.

► Eintrittspreise:

Erwachsene/Jugendliche 5,00 Euro

Kinder (2 – 12 Jahre) 3,00 Euro

. Tierpark Nadermann

Grafhörsterweg 5, 33129 Delbrück-Schöning

T 05244.5163

E info@tierpark-nadermann.de

I www.tierpark-nadermann.de

Öffnungszeiten:

von Mitte/Ende März bis Anfang/Mitte November

Mo – So 09.00 – 19.00 Uhr

Dieser Park hat alles, was ein Zoo auch hat, nur günstiger: Braunbären, Geparden, Löwen, Tiger, Affen und Kamele. Ein Abenteuerspielplatz gibt es auch, einige Spielgeräte jedoch kosten Geld. Wickelraum ist vorhanden.

► Eintrittspreise:

Kinder (3 – 15 Jahre) 3,00 Euro

Erwachsene, Jugendliche (ab 16 Jahre) 5,00 Euro

Schüler (ab 16 Jahre), Studenten 4,00 Euro

. Vogelpark Heiligenkirchen

Ostertalstr. 1, 32760 Detmold

T 05231.47439

E info@vogelpark-heiligenkirchen.de

I www.vogelpark-heiligenkirchen.de

Öffnungszeiten: März bis November

Mo – So 09.00 – 18.00 Uhr

Über 1.000 Vögel und Säugetiere in 300 Arten aus aller Welt zeigt der Vogelpark Heiligenkirchen. Zu sehen sind u.a. Pelikane, Störche, Kraniche, Pfauen und seltene Hornvögel, aber auch Affen, Präriehunde, Kängurus und der kleine Bruder des Elefanten. Es gibt eine Streichelwiese für Papageien und täg-

lich um 12.00 Uhr und um 16.00 Uhr findet die Fütterung der Papageienbabys statt. Jeden Tag um 15.00 Uhr können Sie beim Füttern mit dem Tierpfleger dabei sein und sogar selber mitfüttern.

► Eintrittspreise:

Erwachsene 6,00 Euro
Kinder ab 3 Jahre 4,00 Euro

kapitel fünf . Adressen

. Gleichstellungsbüro der Fachhochschule Bielefeld

Gleichstellungsbeauftragte
Hildegard Schumacher-Grub, Dipl. Soz.Päd., Dip. Umweltwiss.
Kurt-Schumacher-Str. 6 (Gebäude D, Raum 134), 33615 Bielefeld
T 0521.106-7744
F 0521.106-7792
E gleichstellungsbuero@fh-bielefeld.de
I www.fh-bielefeld.de/gleichstellung

. Studierendensekretariat der Fachhochschule Bielefeld

Kurt-Schumacher-Str. 6, 33615 Bielefeld
F 0521.106-7794
E studierendensekretariat@fh-bielefeld.de
I www.fh-bielefeld.de/studium

. Zentrale Studienberatung

Ansprechpartnerin: Dr. Julia Fontana
T 0521.106-7758
E julia.fontana@fh-bielefeld.de

. Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA)

der Fachhochschule Bielefeld
Kurt-Schumacher-Str. 6, 33615 Bielefeld
T 0521.106-7724
F 0521.106-7795
E asta@fh-bielefeld.de
I www.fh-asta.de

. Studentenwerk Bielefeld A.ö.R.

Universitätsstraße 25, 33615 Bielefeld
Postfach 10 02 03, 33502 Bielefeld
T 0521.106-02
I www.studentenwerkbielefeld.de

► Beratungsstellen Schwangerschaft, Geburt, Mutterschutz
Die Adressen sind in Kapitel 1 dieser Broschüre ausführlich aufgelistet.

► Adressen auf Bundesebene:

. Bundesversicherungsamt

Mutterschaftsgeldstelle

Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn

T 0228 . 619-1888

F 0228 . 619-1877

E mutterschaftsgeldstelle@bva.de

I www.bundesversicherungsamt.de
www.bva.de

. Geschäftsstelle der Bundesstiftung Mutter und Kind

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Alexanderstrasse 3, 10178 Berlin

T 030 . 20655-1217

E BundesstiftungMutterundKind@bmfsfj.bund.de

► Adressen der Städte Bielefeld und Minden:

. Arbeitplus in Bielefeld GmbH

Willi-Brandt-Platz 2, 33602 Bielefeld

T 0521. 92399-0 (Zentrale)

E info@arbeitplus-bielefeld.de

I www.arbeitplus-bi.de

. Amt für Jugend und Familie – Jugendamt der Stadt Bielefeld

Niederwall 25 (Neues Rathaus), 33602 Bielefeld

T 0521. 51-0

. Amt für soziale Leistungen - Sozialamt – der Stadt Bielefeld

Niederwall 23 (Neues Rathaus 1. und 2. Etage), 33602 Bielefeld

T 0521. 512154

T 0521. 516197

E sozialamt@bielefeld.de

. Stadtverwaltung Minden

Kleiner Domhof 17, 32423 Minden

T 0571. 89-0

► Hilfen in akuten Notsituationen:

. Frauen helfen Frauen – Frauenhaus e.V.

Postfach 101165, 33511 Bielefeld

T 0521.177376

F 0521.177366

E mail@autonomes-frauenhaus-bielefeld.de

I www.frauenhaus-bielefeld.de

. Frauennotruf Bielefeld e.V.

Beratung bei sexualisierten Gewalterfahrungen

Jöllenbecker Str. 57, 33613 Bielefeld

T 0521.124248

F 0521.176478

I www.frauennotruf-bielefeld.de

. Psychologische Frauenberatung e.V.

Frauenberatungsstelle Bielefeld

Ernst-Rein-Str. 33, 33613 Bielefeld

T 0521.121597

F 0521.1366766

E info@frauenberatung-bi.de

I www.frauenberatung-bi.de

. Telefonseelsorge

T 0800.1110111 (bundesweit, rund um die Uhr zu erreichen)

T 0800.1110222 (bundesweit, rund um die Uhr zu erreichen)

. Sorgentelefon für Kinder, Jugendliche und Eltern

T 0800.1110333 (Kinder und Jugendliche)

T 0800.1110555 (Eltern)

. Die Giftnotrufzentrale

T 030.19240 (bundesweit, rund um die Uhr zu erreichen)

► Hilfen aus dem Internet:

www.bafoeg-rechner.de

www.das-neue-bafoeg.de

www.kinderzuschlag.de

www.familienkasse.de

www.bmfsfj.de/Kinderzuschlagrechner

www.familienratgeber-nrw.de

www.schwanger-info.de

▶ **Vorwort**

18. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerkes,
Hrsg.: Bundesministerium für Bildung und Forschung 2007
www.studentenwerke.de

▶ Kapitel 1 . **Schwangerschaft und Mutterschutz**

www.bundesrecht.juris.de/muschg/index.html
www.mutterschaftsgeld.de
www.bmfsfj.de
www.familien-wegweiser.de

▶ Kapitel 2 . **Studienkosten und Finanzierung**

www.bildungskredit.de
www.bmfsfj.de
www.das-neue-bafoeg.de
www.fh-bielefeld.de
www.familienweg-weiser.de

▶ Kapitel 3 . **Organisation des Studiums**

www.arbeitsagentur.de
www.familienkasse.de
www.familien-wegweiser.de
www.fh-bielefeld.de
www.bmfsfj.de
www.bmas.de
www.bundesrecht.juris.de

▶ Kapitel 4 . **Kinderbetreuung**

www.bielefeld.de
www.kinderbetreuung-owl.de
www.studentenwerk-bielefeld.de

. IMPRESSUM



Fachhochschule Bielefeld
University of Applied Sciences

Eine Broschüre des Gleichstellungsbüros der
Fachhochschule Bielefeld © 2008

. Redaktion und Inhalt

Hildegard Schumacher-Grub
Elke Bechtel

. Entwurf

Susanne Theunert
Wiebke Schwarz

. Herstellung

Kirsten Rudgalwis

. Gleichstellungsbüro der Fachhochschule Bielefeld

Gleichstellungsbeauftragte Hildegard Schumacher-Grub, Dipl. Soz.Päd., Dip. Umweltwiss.

Kurt-Schumacher-Str. 6 (Gebäude D, Raum 134), 33615 Bielefeld

T 0521.106-7744F 0521.106-7792

E gleichstellungsbuero@fh-bielefeld.de

I www.fh-bielefeld.de/gleichstellung

Diese Broschüre wurde nach bestem Wissen erstellt. Für Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen übernehmen wir keine Gewähr. Alle Angaben sind nur zur allgemeinen Information bestimmt und stellen keine rechtliche oder sonstige Beratungsleistung dar.